



Abteilung Stabsstelle Gemeinderat
Kontakt Franziska Adler
Telefon 061 426 10 52
E-Mail franziska.adler@bottmingen.ch
Datum 24. September 2025 / fadl

Per E-Mail

An die politischen
Parteien/Gruppierungen von
Bottmingen

Teilrevision Feuerwehreglement vom 22. Juni 2016 - Vernehmlassungseinladung

Geschätzte Damen und Herren

Im Rahmen einer eintägigen Klausur hat der Gemeinderat am 13. Februar 2025 die Ziele resp. Schwerpunkte der laufenden Legislatur 2024 bis 2028 definiert und die Massnahmen (Projekte) mit Blick auf die angespannte Finanzlage festgelegt. Mit dem Ziel, das Defizit im Bereich der Feuerwehr (rund CHF 220'000) zu reduzieren, wurde im Sinne einer kurzfristigen Massnahme beschlossen, eine Teilrevision des Feuerwehr(FW)-Reglements an die Hand zu nehmen.

In der Folge wurde in Zusammenarbeit mit der FW eine Teilrevision des FW-Reglements ausgearbeitet, die neben Massnahmen zur Senkung des Defizits weitere, aus Sicht der FW erforderliche Änderungsvorschläge enthält. In der beiliegenden synoptischen Darstellung, datiert vom 29. August 2025, finden sich die bisherigen Bestimmungen, die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sowie entsprechende Erläuterungen dazu.

Im Folgenden werden jene Änderungsvorschläge speziell erwähnt, die zu einer Defizitreduktion beitragen:

1. Verkleinerung der FW-Kommission (§ 4): Reduktion von 7 auf 5 Mitglieder. Da die Kommission primär strategische Aspekte der Feuerwehr im Fokus hat (Entwicklung, Budget, Beförderungen etc.), wird eine Verkleinerung als vertretbar erachtet.

2. Ausdehnung der FW-Dienstpflicht (§ 5): Aktuell dienstpflichtig sind Personen zwischen dem 20. und 42. Altersjahr. Vorgeschlagen wird ein Beginn der Dienstpflicht in jenem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird, und eine Dauer bis ins 45. Altersjahr. Dadurch stünden auch mehr potenzielle Feuerwehrleute zur Verfügung, was sich positiv auf die Rekrutierung auswirken könnte. Zudem würde damit der problemlose Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in die reguläre Feuerwehr ermöglicht.

Regelungen in Leimentaler Gemeinden: Biel-Benken: 21/42, Binningen: 20/40, Ettlingen: 20/45, Oberwil: 21/42, Therwil: 22/45.

3. Erhöhung des Satzes der FW-Pflichtersatzabgabe (§ 12): Heute beträgt der Abgabesatz für jede pflichtige Person jährlich 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 1'000, was jährlichen Einnahmen von rund CHF 175'000 entspricht. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 0,4 %.

Parallel zur Erhöhung des Abgabesatzes sollten konsequenterweise auch der Mindest- (von CHF 50 auf CHF 100) und Maximalbetrag (von CHF 1'000 auf CHF 2'000) erhöht werden.

Regelungen in Leimentaler Gemeinden:

Biel-Benken:	2 ‰, mind. CHF 50, max. CHF 400
Binningen:	mind. CHF 40, max. CHF 400 (Abzug CHF 10 pro Kind)
Ettingen:	0,35 ‰
Oberwil:	0,32 ‰, mind. CHF 100
Therwil:	0,35 ‰, mind. CHF 50

Blick auf die Bezirke – Ø-Satz aller Gemeinden mit gleichem Berechnungssystem:

Arlesheim	0,28 ‰
Laufen	0,50 ‰
Liestal	0,45 ‰
Sissach	0,54 ‰
Waldenburg	0,56 ‰

4. Erstellen von Einsatzplänen für spezielle Bauten (neuer § 15a): Für spezielle Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, erstellt die FW mit grossem Aufwand die erforderlichen Einsatzpläne. Es ist deshalb vorgesehen, analog zur Regelung in anderen Gemeinden diese Pflicht inskünftig auf die Eigentümerschaften zu übertragen, welche solche Pläne im Rahmen von Neubauten oder baulichen Änderungen bestehender Bauten durch die beauftragten Planungs-/Architekturbüros erstellen lassen können.

Die **übrigen Änderungsvorschläge** betreffen insbesondere

- Kompetenzübertragungen ans FW-Kommando (§§ 6, 7, 8),
- Pflichten der FW-Angehörigen (neuer § 10a),
- Ausschluss aus der FW (neuer § 10b),
- Anpassung der Teuerungsregelung an jene von Personal und Behörden (§ 11),
- Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 13),
- Ersatz der Einsatzkosten (§ 14),
- Übergangsbestimmungen (neuer § 15b),
- Strafbestimmungen (§ 17),

wobei auf die Bemerkungen in der Synopse verwiesen wird.

Es ist vorgesehen, die Reglementsrevision der Gemeindeversammlung im Juni 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen mit dem Ziel des Inkrafttretens per 1. Januar 2027.

Gerne laden wir Sie zur Vernehmlassung zum vorliegenden Teilrevisionsentwurf ein und bitten Sie, Ihre **Stellungnahme bis 18. Januar 2026** zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat



Dr. Christian Caderas
Gemeindepräsident

Martin R. Duthaler
Gemeindevorwalter

Beilagen:

- Synoptische Darstellung bisherige/vorgeschlagene neue Regelung mit Bemerkungen